

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ERSTE RESPONSIBLE STOCK DIVIDEND

529900ZIC0AHANOGZQ81

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Im Sinne der besseren Lesbarkeit bezeichnet für den Zweck dieses Dokuments „Taxonomie-Verordnung“ die Verordnung (EU) 2020/852, „Offenlegungsverordnung“ die Verordnung (EU) 2019/2088 und „RTS“ die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __ %

☒ ☐ ☒ Nein

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 51 % an nachhaltigen Investitionen

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Investmentfonds folgt einer breiten Auslegung von Nachhaltigkeit. Durch die Anwendung des proprietären Nachhaltigkeitsansatzes der Verwaltungsgesellschaft werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale gefördert. Dies wird durch die Anwendung der ESG Toolbox der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Investmentprozesses sichergestellt.

Dabei ist zwischen direkten Investitionen in Wertpapieren, Investitionen in von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds und Investitionen in von externen Verwaltungsgesellschaften verwalteten Investmentfonds zu unterscheiden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Ausschlusskriterien			ESG Analysis / Best in Class		Integration	Engagement	Voting	Themenfonds	Fokussierte Nachhaltigkeitswirkung	Umweltzeichen / FNG-Siegel
Mindestkriterien	Ausschlüsse	Normbasiertes Screening	ESG Risk Analysis	Best in Class						
✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Nicht anwendbar		✓

Auf Ebene des Investmentfonds verfolgt die Verwaltungsgesellschaft das Ziel durch Ihren proprietären Nachhaltigkeits-Ansatz Verbesserungen in folgenden ökologischen und sozialen Schwerpunkten zu erzielen:

- Der ökologische Fußabdruck der im Investmentfonds gehaltenen Investition, insbesondere
 - der CO₂-Fußabdruck und allgemein die Eindämmung des Klimawandels, und
 - der verantwortungsvolle Umgang mit der Ressource Wasser.
- Die Vermeidung von ökologischen Risiken
 - zum Schutz der Biodiversität
 - dem verantwortungsvollen Umgang mit Abfall und anderen Emissionen
- Soziale Faktoren wie
 - der Ausschluss jeglicher Investition in Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder vertreiben.
 - die Förderung der Menschenrechte und der Ausschluss von Emittenten, die in Menschenrechtsverstöße verstrickt sind.
 - die Förderung guter Arbeitsbedingungen, wie in den Bereichen Arbeitssicherheit und Weiterbildung, sowie der Ausschluss von Emittenten, die in Arbeitsrechtsverstöße, insbesondere gegen die Kernnormen der ILO, verstrickt sind.
 - die Förderung von Diversität und der Ausschluss von Emittenten, die Diskriminierung betreiben.
 - die Vermeidung von Korruption und Betrug.
- Die Förderung Good Governance (Unternehmensführung):
 - Die Unabhängigkeit der Aufsichtsorgane
 - Die Entlohnung des Managements
 - Gute Buchführungspraktiken
 - Die Wahrung von Aktionärsrechten

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft sein oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Darüber hinaus wird der nachhaltige/ESG-Investitionsprozess all dieser Investmentfonds vor der Investition einer Due Diligence unterzogen. Nur Investmentfonds, die einen ESG-Auswahlprozess und ESG-Kriterien aufweisen, die mit jenen der ERSTE RESPONSIBLE Fonds vergleichbar sind, werden für Investitionen in die Whitelist aufgenommen. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig überprüft. Fonds, deren ESG-Standard nicht mehr den ERSTE RESPONSIBLE Standards entspricht, werden von der Whitelist gestrichen und interessewahrend veräußert.

Im Falle des Einsatzes von Drittfonds wird auf der Grundlage der ESG-Fondsauswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaft und der Analyse des Anlageprozesses, wie sie vom jeweiligen Hersteller offengelegt werden, erwartet, dass diese Drittfonds ähnliche ökologische und soziale Merkmale aufweisen wie die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds. Dennoch können Unterschiede verbleiben.

Die von diesen Investmentfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind jene, welche von ihrem jeweiligen Hersteller in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung deklariert werden.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Investmentfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die Einhaltung der sozialen und ökologischen Merkmale des Investmentfonds wird anhand folgender Indikatoren gemessen:

ESGenius-Score:

Der ESGenius-Score bildet das ESG-Risikoprofil und die Qualität des ESG-Managements des Emittenten ab. Es stellt ein gesamtheitliches Bild der Leistung des analysierten Emittenten hinsichtlich oben angeführter Nachhaltigkeitsschwerpunkte dar.

Es werden die Einhaltung des für den Investmentfonds geltenden Mindestscores sowie der Durchschnitt der im Investmentfonds gehaltenen Investitionen betrachtet.

Ausschlusskriterien:

Es wird die durchgehende Einhaltung der Ausschlusskriterien des Investmentfonds geprüft. Diese Prüfung erfolgt täglich durch das Risk Management der Verwaltungsgesellschaft.

Ziele für nachhaltige Entwicklung:

Die Verwaltungsgesellschaft prüft und legt offen, in welchem Ausmaß, die im Investmentfonds gehaltenen Investitionen zu den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) beitragen. Es werden sowohl die Beiträge zu den einzelnen Zielen, als auch der positive und negative Gesamtbeitrag zu den SDG offengelegt.

CO2-Fußabdruck:

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet den CO2-Fußabdruck des Investmentfonds basierend auf dem 12-Monats Durchschnitt der Treibhausgasemissionen Scope 1+2.

Wasser-Fußabdruck:

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet jährlich den Wasser-Fußabdruck des Investmentfonds anhand der direkt im Fonds gehaltenen Wertpapiere. Der Fußabdruck wird anhand des Grads des Wassermangels der Regionen in denen die investierten Emittenten Wasser verbrauchen gesondert berechnet und ausgewiesen.

Der Indikator wird berechnet, soweit eine ausreichende Datenlage in den Berechnungssystemen vorhanden ist.

Im Falle von Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen) werden diese Faktoren anhand der verfügbaren Durchrechnungsdaten ermittelt. Die Ermittlung der Daten ist nur für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds gewährleistet.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

- Einhaltung der ESG-Fonds-Whitelist der Verwaltungsgesellschaft:

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft sein oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Darüber hinaus wird der nachhaltige/ESG-Investitionsprozess aller Investmentfonds vor der Investition einer Due Diligence unterzogen. Nur Investmentfonds, die einen ESG-Auswahlprozess und ESG-Kriterien aufweisen, die mit jenen der ERSTE RESPONSIBLE Fonds vergleichbar sind, werden für Investitionen in die Whitelist aufgenommen. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig überprüft. Fonds, deren ESG-Standard nicht mehr den ERSTE RESPONSIBLE Standards entspricht, werden von der Whitelist gestrichen und interessewährend veräußert.

- Ökologische und/oder soziale Merkmale von Investmentfonds Dritter:

Die ökologischen und sozialen Indikatoren, die zur Messung der Erreichung der jeweiligen ökologischen und sozialen Merkmale dieser Finanzprodukte herangezogen werden, sind diejenigen, welche von ihrem jeweiligen Hersteller in Übereinstimmung mit der Verordnung deklariert wurden.

Auf der Grundlage der ESG-Fondsauswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaften und der Analyse des Anlageprozesses, wie sie vom jeweiligen Hersteller offengelegt werden, wird erwartet, dass Drittfonds ähnliche ökologische und soziale Merkmale aufweisen wie die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds. Dennoch können Unterschiede verbleiben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Auswahlprozess sieht unter anderem vor in solche Wirtschaftstätigkeiten bzw Vermögenswerte zu investieren, die zu einem oder mehreren Umweltzielen iSd Art. 9 der Taxonomie-Verordnung beitragen oder diese fördern. Gleichzeitig schließt der Auswahlprozess jedoch nicht aus, mit den, dem Investmentfonds zugrunde liegenden Investitionen auch andere Umweltziele bzw. Ziele aus dem Bereich Soziales und gute Unternehmensführung zu fördern, als jene, die in der Taxonomie-Verordnung aktuell vorgesehen sind.

In der Taxonomie-Verordnung (Art. 9) werden ökologisch nachhaltige Tätigkeiten anhand ihres Beitrags zu den folgenden sechs Umweltzielen bestimmt:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, keines der Umweltziele erheblich beeinträchtigt und unter Einhaltung der in Art. 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird.

Der Investmentfonds trägt zu den in Art. 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Zielen bei.

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die sozialen und ökologischen Ziele des Investmentfonds entsprechen den oben genannten Schwerpunkten. Der nachhaltige Investmentprozess des Investmentfonds stellt sicher, dass nicht in Emittenten investiert wird, die gegen diese Kriterien verstoßen. Darüber hinaus werden durch die unter Berücksichtigung des ESGenius Scores erfolgende Selektion jene Emittenten in der Portfolioerstellung bevorzugt, die ein geringeres Risiko nachteiliger Auswirkungen im Bereich der ökologischen und sozialen Ziele des Investmentfonds aufweisen und durch ihr vorbildhaftes Management dieser Risiken einen positiven ökologischen und/oder sozialen Beitrag liefern.

Alle im Investmentfonds investierten Emittenten werden vor Erwerb anhand eines vordefinierten Nachhaltigkeitsprozesses analysiert und selektiert. Der proprietäre ESGenius-Prozess liefert eine umfangreiche ESG-Analyse jedes Emittenten anhand dessen spezifischen ESG-Risikoprofils und den zur Eindämmung dieser Risiken getroffenen Maßnahmen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Analyse, dem ESGenius Rating, werden im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes nur jene Emittenten zur Investition zugelassen, die einen Score von zumindest 50 von 100 möglichen Punkten erzielen. Je nach Wirtschaftssektor des Emittenten kann dieser Mindestscore höher angesetzt werden. Alle Emittenten werden zusätzlich auf Verstöße gegen die Ausschlusskriterien des Investmentfonds geprüft. Dadurch wird zumindest die Hälfte der analysierten Emittenten aus dem investierbaren Universum des Investmentfonds ausgeschlossen. Das Investmentuniversum wird zumindest einmal im Quartal hinsichtlich Einhaltung dieser Kriterien überprüft und entsprechend aktualisiert. Die Einhaltung des jeweils gültigen Anlageuniversums wird täglich kontrolliert. Wertpapiere von Emittenten, die nicht mehr den Nachhaltigkeitskriterien des Investmentfonds entsprechen, werden interessewahrend veräußert.

Weiters erfolgt die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale durch die Anwendung sozialer und ökologischer Ausschlusskriterien.

Diese sind auf nachfolgender Webseite abrufbar:

<https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien>

Darüber hinaus verfolgt die Verwaltungsgesellschaft bei direkten Investitionen in Wertpapiere eine Active Ownership-Funktion: Durch das Engagement mit Emittenten und die Ausübung von Stimmrechten aus dem analysierten Investmentuniversum wird zur Verbesserung der ökologischen und sozialen Leistungsdaten dieser Unternehmen beigetragen.

Die thematischen Schwerpunkte der ESG-Analyse, der Selektion und Active Ownership-Aktivitäten werden an das spezifische ESG-Risikoprofil jedes Emittenten angepasst.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft sein oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Darüber hinaus wird der nachhaltige/ESG-Investitionsprozess aller dieser Investmentfonds vor der Investition einer Due Diligence unterzogen. Nur Investmentfonds, die einen ESG-Auswahlprozess und ESG-Kriterien aufweisen, die mit jenen der ERSTE RESPONSIBLE Fonds vergleichbar sind, werden für Investitionen in die Whitelist aufgenommen. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig überprüft. Fonds, deren ESG-Standard nicht mehr den ERSTE RESPONSIBLE Standards entspricht, werden von der Whitelist gestrichen und interessesehwahrend veräußert.

Im Falle des Einsatzes von Drittfonds wird auf der Grundlage der ESG-Fonds Auswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaft und der Analyse des Anlageprozesses, wie sie vom jeweiligen Hersteller offengelegt werden, erwartet, dass diese Drittfonds ähnliche ökologische und soziale Merkmale aufweisen wie die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds. Dennoch können Unterschiede verbleiben.

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die mit diesen Finanzprodukten teilweise getätigt werden, und die Art und Weise, wie die nachhaltigen Anlagen zu diesen Zielen beitragen, werden von ihren jeweiligen Herstellern definiert.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die beschriebenen nachhaltigen Investitionen, die mit diesem Finanzprodukt teilweise getätigt werden, schaden den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich, weil dieses Finanzprodukt ausschließlich in Emittenten investiert, die aufgrund des oben beschriebenen nachhaltigen Investmentprozesses durch die Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft wurden. Diese Einstufung bedingt, dass Emittenten keine signifikante nachteilige Auswirkung auf ökologische oder soziale Faktoren haben dürfen, da aufgrund der bindenden ESG-Charakteristika dieses Investmentprozesses im Falle eines solchen Verstoßes eine Investition unzulässig wäre.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft sein oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Darüber hinaus wird der nachhaltige/ESG-Investitionsprozess aller dieser Investmentfonds vor der Investition einer Due Diligence unterzogen. Nur Investmentfonds, die einen ESG-Auswahlprozess und ESG-Kriterien aufweisen, die mit jenen der ERSTE RESPONSIBLE Fonds vergleichbar sind, werden für Investitionen in die Whitelist aufgenommen. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig überprüft. Fonds, deren ESG-Standard nicht mehr den ERSTE RESPONSIBLE Standards entspricht, werden von der Whitelist gestrichen und interessesehwahrend veräußert.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die nachhaltigen Anlagen in Investmentfonds externer Verwaltungsgesellschaften, die mit diesen Investmentfonds teilweise getätigt werden, und die Art und Weise, wie diese nachhaltigen Anlagen, keinen erheblichen Schaden für die ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen verursachen, werden von ihren jeweiligen Herstellern definiert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die Berücksichtigung und die Reduktion der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impact - "PAI") erfolgen durch die folgenden Verfahren und Methoden: Anwendung sozialer und ökologischer Ausschlusskriterien.

Diese sind auf nachfolgender Webseite abrufbar:

<https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien>

Es werden alle für den Investmentfonds anwendbaren PAI aus den RTS, Anhang I, Tabelle 1 berücksichtigt.

Darüber hinaus berücksichtigt der Investmentfonds folgende PAI aus den RTS, Tabellen 2 und 3 des Anhangs I:

- Indikator 8 (Tabelle 2) – Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress liegen und die keine Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen umsetzen)
- Indikator 14 (Tabelle 3) – Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen (Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wurde)

Darüber hinaus werden alle im Investmentfonds investierten Emittenten vor Erwerb anhand eines vordefinierten Nachhaltigkeitsprozesses analysiert und selektiert. Der proprietäre ESGenius-Prozess liefert eine umfangreiche ESG-Analyse jedes Emittenten anhand dessen spezifischen ESG-Risikoprofils und den zur Eindämmung dieser Risiken getroffenen Maßnahmen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Analyse, dem ESGenius Rating, werden nur jene Emittenten zur Investition zugelassen, deren ESGenius-Score zumindest auf dem vorgegebenen Mindestscore zu liegen kommt. Je nach Wirtschaftssektor des Emittenten kann dieser Mindestscore höher angesetzt werden. Für Investitionen, für die kein ESGenius-Rating vorhanden ist, wird durch die Anwendung der Good Governance Vorgaben eine grundlegende Berücksichtigung der PAI sichergestellt.

Dadurch wird zumindest die Hälfte der analysierten Emittenten aus dem investierbaren Universum des Investmentfonds ausgeschlossen.

Das Investmentuniversum wird zumindest einmal im Quartal hinsichtlich Einhaltung dieser Kriterien überprüft und entsprechend aktualisiert. Die Einhaltung des jeweils gültigen Anlageuniversums wird täglich kontrolliert. Wertpapiere von Emittenten, die nicht mehr den Nachhaltigkeitskriterien des Investmentfonds entsprechen, werden interessewahrend veräußert.

Dies führt zu einer signifikanten Reduktion der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionen des Investmentfonds.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft sein oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Darüber hinaus wird der nachhaltige/ESG-Investitionsprozess aller Investmentfonds vor der Investition einer Due Diligence unterzogen. Nur Finanzprodukte, die einen ESG-Auswahlprozess und ESG-Kriterien aufweisen, die mit jenen der ERSTE RESPONSIBLE Fonds vergleichbar sind, werden für Investitionen in die Whitelist aufgenommen. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig überprüft. Fonds, deren ESG-Standard nicht mehr den ERSTE RESPONSIBLE Standards entspricht, werden von der Whitelist gestrichen und interessewahrend veräußert.

Auf der Grundlage der ESG-Fondsauswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaften und der Analyse des Anlageprozesses, wie sie vom jeweiligen Hersteller offengelegt werden, wird erwartet, dass Drittfonds ähnliche ökologische und soziale Merkmale aufweisen wie die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds. Dennoch können Unterschiede verbleiben.

Die Indikatoren für die nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren wurden daher in der Weise berücksichtigt, wie sie von den jeweiligen Herstellern definiert wurden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die nachhaltigen Investitionen erfolgen durch Anwendung der oben beschriebenen Ausschlusskriterien und unter Berücksichtigung der ESG Analyse der Emittenten in Anlehnung an die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Details zu den relevanten Kriterien sind auf nachfolgender Webseite abrufbar:

<https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien>

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft sein oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind. Wie die nachhaltigen Investitionen in Einklang mit OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, ist den Dokumenten der externen Verwaltungsgesellschaften zu entnehmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt in der Investmentstrategie dieses Investmentfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts - "PAI").

Es werden grundsätzlich alle Klimaindikatoren und andere umweltbezogenen Indikatoren sowie Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung aus dem Anhang I, Tabelle 1 - der RTS berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder der Indikatoren für jede im Investmentfonds getätigte Investition relevant ist. Der Investmentprozess gewährleistet, dass alle für die Bewertung der jeweiligen Investition relevanten ökologischen, sozialen und Unternehmensführungskriterien in die Bewertung der jeweiligen Investition einbezogen werden.

Zusätzlich zur Berücksichtigung der oben genannten Indikatoren, bezieht der Investmentprozess auch jene Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I der RTS ein, bei denen eine ausreichende Datenlage vorhanden ist.

Die PAI Indikatoren und die aus der PAI-Berücksichtigung resultierenden Kennzahlen sind dem Rechenschaftsbericht des Investmentfonds, Anhang Nachhaltigkeitsbezogene Informationen, zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft erachtet die Vermeidung von Treibhausgasemissionen, den verantwortungsvollen Umgang mit Wasser sowie die Wahrung der Menschenrechte als die wichtigsten PAI.

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt grundsätzlich nicht mittels quantitativer Vorgaben, sondern durch die strukturierte Einbeziehung der jeweiligen Kriterien in die Nachhaltigkeitsanalyse im Rahmen des Investmentprozesses des Investmentfonds.

Die wichtigsten PAI des Investmentfonds werden durch mehrere Bestandteile des Investmentprozesses berücksichtigt. Die untenstehende Tabelle stellt anhand der ESG Toolbox der Verwaltungsgesellschaft dar, welche Prozessbestandteile dies insbesondere sind.

Erste Asset Management ESG-Toolbox – Berücksichtigung von PAI

		Ausschluss-kriterien			ESG Analysis / Best in Class		Integration	Engagement	Voting	Themenfonds	Fokussierte Nachhaltigkeitswirkung	Umweltzeichen / FNG-Siegel	
		Mindestkriterien	Ausschlüsse	Normbasiertes Screening	ESG Risk Analysis	Best in Class							
Principal Adverse Impacts (PAI)													
Umwelt	Treibhausgasemissionen	✓	✓		✓	✓		✓	✓	Nicht anwendbar			
	Biodiversität	✓			✓	✓		✓	✓				
	Wasser				✓	✓		✓	✓				
	Abfälle		✓		✓	✓		✓	✓				
Soziales & Beschäftigung	UN Global Compact		✓	✓	✓	✓		✓	✓				
	OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen		✓	✓	✓	✓		✓	✓				
	Gleichstellung der Geschlechter		✓	✓	✓	✓		✓	✓				
	Geächtete Waffen	✓											

Dabei werden unter anderem Maßnahmen zu folgenden PAI gesetzt:

1. THG-Emissionen
2. CO2-Fußabdruck
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Engagement in umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft sein oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Darüber hinaus wird der nachhaltige/ESG-Investitionsprozess aller dieser Investmentfonds vor der Investition einer Due Diligence unterzogen. Nur Investmentfonds, die einen ESG-Auswahlprozess und ESG-Kriterien aufweisen, die mit jenen der ERSTE RESPONSIBLE Fonds vergleichbar sind, werden für Investitionen in die Whitelist aufgenommen. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig überprüft. Fonds, deren ESG-Standard nicht mehr den ERSTE RESPONSIBLE Standards entspricht, werden von der Whitelist gestrichen und interessewahrend veräußert.

Auf der Grundlage der ESG-Fondsauswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaften und der Analyse des Anlageprozesses, wie sie vom jeweiligen Hersteller offengelegt werden, wird erwartet, dass Drittfonds ähnliche ökologische und soziale Merkmale aufweisen wie die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds. Dennoch können Unterschiede verbleiben.

Die Indikatoren für die nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren wurden daher in der Weise berücksichtigt, wie sie von den jeweiligen Herstellern definiert wurden.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Es werden überwiegend, d.h. zu mindestens 51 % des Fondsvermögens, Aktien, in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses, von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden. Im Rahmen dieses Auswahlprozesses werden Aktien mit hoher Dividendenrendite in der Regel bevorzugt.

Alle erworbenen Einzeltitel müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft worden sein. Im Rahmen des Auswahlprozesses werden Emittenten gemäß ihrer ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsrisiken bewertet. Nur jene Unternehmen, in deren Geschäftspolitik die Verwaltungsgesellschaft eine ausreichende nachhaltige Ausrichtung erkennen kann, können in das Investmentuniversum aufgenommen werden. Diese Analyse erfolgt durch interne Bewertung und Evaluierung sowie anhand von externem Research. Zusätzlich müssen diese Emittenten den Ausschlusskriterien des Fonds genügen, um investierbar zu sein. Zu den Ausschlusskriterien für Unternehmen zählen unter anderem Menschenrechtsverletzungen, Arbeitsrechtsverletzungen, Kinderarbeit, Verletzungen des UN Global Compact, Korruption, Bilanzfälschung, Atomenergie, der Abbau sowie die Verstromung und Umwandlung von thermischer Kohle, die Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Herstellung und Handel von Rüstungsgütern/Waffen, grüne Gentechnologie, verbrauchende Embryonalforschung, Glücksspiel, Pornographie, Tabak, sowie vermeidbare Tierversuche. Um Ausschlusskriterien im Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

halten beziehungsweise deren Zielsicherheit abzusichern, können von der Verwaltungsgesellschaft definierte Schwellenwerte und Operationalisierungen zum Einsatz kommen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Das analysierte Anlageuniversum wird durch die Anwendung des Nachhaltigkeitsansatzes des Investmentfonds um zumindest 50% reduziert. Eine diesbezügliche Überprüfung erfolgt im Rahmen der quartalsweisen Aktualisierung des Investmentuniversums.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Aktuell steht der Verwaltungsgesellschaft keine Information externer Verwaltungsgesellschaften über eine allfällige Verringerung des Umfangs der Investitionen zur Verfügung.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden durch die Einhaltung der Ausschlusskriterien, des ESGenius Mindestscores sowie der Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien festgestellt.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft sein oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Darüber hinaus wird der nachhaltige/ESG-Investitionsprozess aller Investmentfonds vor der Investition einer Due Diligence unterzogen. Nur Finanzprodukte, die einen ESG-Auswahlprozess und ESG-Kriterien aufweisen, die mit jenen der ERSTE RESPONSIBLE Fonds vergleichbar sind, werden für Investitionen in die Whitelist aufgenommen. Die Einhaltung dieser Anforderung wird regelmäßig überprüft. Fonds, deren ESG-Standard nicht mehr den ERSTE RESPONSIBLE Standards entspricht, werden von der Whitelist gestrichen und interessewahrend veräußert.

Auf der Grundlage der ESG-Fondsauswahlkriterien der Verwaltungsgesellschaften und der Analyse des Anlageprozesses, wie sie vom jeweiligen Hersteller offengelegt werden, wird erwartet, dass Drittfonds ähnliche ökologische und soziale Merkmale aufweisen wie die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds. Dennoch können Unterschiede verbleiben.

Die Maßnahmen zur Überprüfung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der Unternehmen, in die diese Finanzprodukte investieren, sind jene, die vom jeweiligen Hersteller im Einklang mit der Offenlegungsverordnung festgelegt und nachgewiesen werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

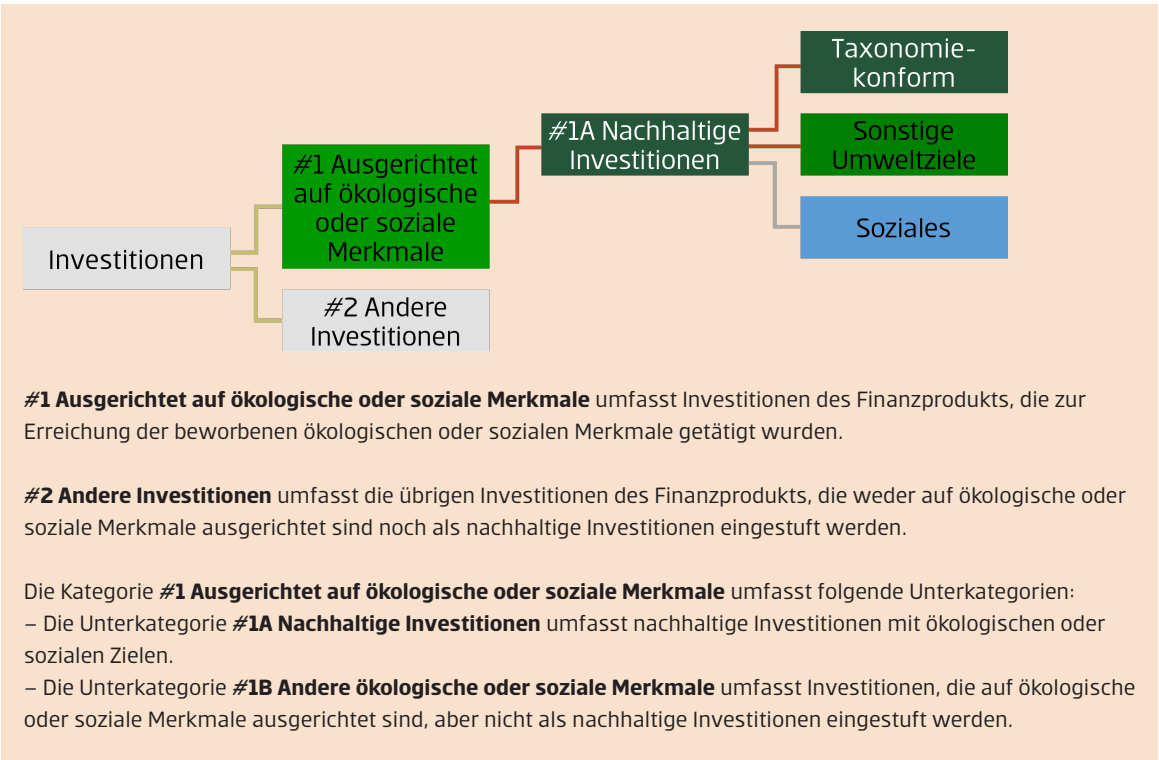


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformi-



Der Investmentfonds investiert zumindest 51 % des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies wird durch die Einhaltung des Nachhaltigkeitsansatzes des Investmentfonds sichergestellt. Eine erläuternde Beschreibung der angestrebten Investitionen finden Sie unter Punkt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Alle Investitionen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs diesem Nachhaltigkeitsansatz entsprechen und sind somit als nachhaltig im Sinne der Offenlegungsverordnung einzustufen. Im Fall, dass eine Investition im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung der ESG-Analyse als nicht mehr nachhaltig identifiziert wird, ist diese interessewährend zu veräußern.

Abgesehen von einer allfälligen Zertifizierung des Nachhaltigkeitsprozesses wird die Einhaltung der in Art. 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen an ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten weder von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt noch durch Dritte überprüft.

Der Umfang der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wird auf Basis der verfügbaren Daten an den Umsatzerlösen gemessen. Dies ermöglicht eine bessere Vergleichbarkeit (auch für die Anleger) mit anderen Indikatoren zur Darstellung der Nachhaltigkeit. Die Verwaltungsgesellschaft erhält diese Daten aktuell von Dritten (Research-Anbietern).

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Investmentfonds setzt keine Derivate zur Erreichung seiner ökologischen und/oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

tät umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Investmentfonds investiert mindestens zu 1,0 % in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

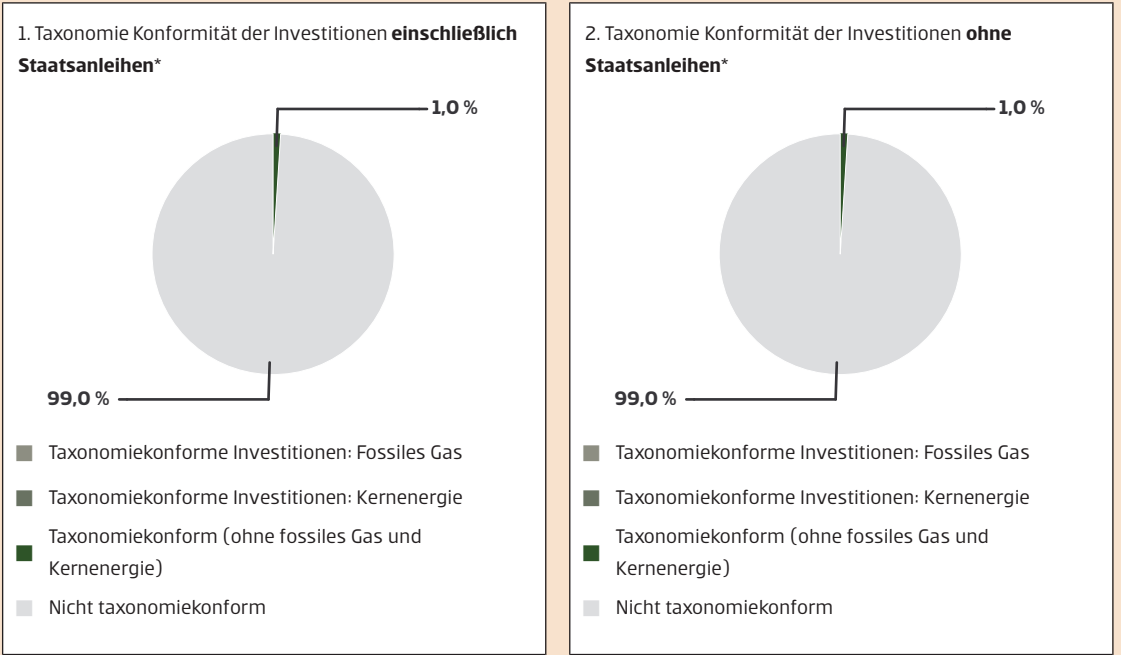
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die zur Anwendung kommenden Ausschlusskriterien sehen vor, dass im Rahmen der jeweiligen Operationalisierung (insbesondere Unternehmensumsatzgrenzen) keine Investitionen in fossiles Gas und/oder Kernenergie getätigt werden.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprocentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
- 0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0,1 %

Mit diesem Investmentfonds wird unter anderem auch in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten iSd Taxonomie-Verordnung sind.

Die Taxonomie-Verordnung berücksichtigt aktuell ausschließlich ökologisch nachhaltige Produkte und Dienstleistungen aus Umwelttechnologien, die kommerziell angeboten werden. Ökologisch nachhaltige Geschäftsgebarung in der Produktion von Gütern anderer Wirtschaftszweige wird nicht referenziert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Überzeugung, dass jegliches Handeln auch nach ihrem positiven oder negativen Beitrag zu bewerten ist, und dass solche positiven Beiträge essentiell in der Transition zu einer klimafreundlichen und/oder ökologisch nachhaltigen Wirtschaft sind. Der Investmentprozess dieses Investmentfonds analysiert die ökologisch nachhaltige Geschäftsgebarung aller investierten Unternehmen und selektiert jene Unternehmen, bei denen eine ökologisch verantwortungsvolle Wirtschaftstätigkeit, auch außerhalb reiner Umwelttechnologien iSd Taxonomie-Verordnung, erkannt wird. Diese Investitionen mussten zum Zeitpunkt des Erwerbs diesem Nachhaltigkeitsansatz entsprechen und können somit, unabhängig von derer Kategorisierung als ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten iSd Taxonomie-Verordnung, als ökologisch nachhaltig im Sinne der Offenlegungsverordnung eingestuft werden.

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Der proprietäre Nachhaltigkeitsansatz analysiert daher die ökologisch nachhaltige Geschäftsgebarung aller Unternehmen, und selektiert jene Unternehmen, bei denen eine ökologisch verantwortungsvolle Wirtschaftstätigkeit, auch außerhalb reiner Umwelttechnologien, erkannt wird.

Alle Investitionen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs diesem Nachhaltigkeitsansatz entsprechen und sind somit unabhängig von ihrem Taxonomie-Alignment somit als ökologisch nachhaltig im Sinne der Offenlegungsverordnung einzustufen.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Das Taxonomie-Alignment von Investitionen, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwalteten Investmentfonds gehalten werden, wird durch eine Durchrechnung dieser Bestände ermittelt. Im Falle von Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen) werden diese Faktoren anhand der verfügbaren Durchrechnungsdaten ermittelt.

Der obenstehende Mindestwert wurde gewählt, da aufgrund des nicht vorab feststehenden Taxonomie-Anteils die Verteilung zwischen diesen Kategorien von ökologischen Investitionen nicht vorhergesagt werden kann.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

51 %

Der proprietäre Nachhaltigkeitsansatz analysiert die sozial nachhaltige Geschäftsgebarung aller Unternehmen, und selektiert jene Unternehmen, bei denen eine sozial verantwortungsvolle Wirtschaftstätigkeit, erkannt wird. Nur diese werden als nachhaltig im Sinne des Art. 2, Punkt 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft.

Alle Investitionen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs diesem Nachhaltigkeitsansatz entsprechen und sind somit als sozial nachhaltig im Sinne der Offenlegungsverordnung einzustufen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter Punkt #2 fallen Sichteinlagen, Termingelder und Derivate, sowie etwaige Vermögensgegenstände, die nicht auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft wurden (wie insbesondere manche Bestände von Investmentfonds externer

Verwaltungsgesellschaften). Sichteinlagen und Termingelder beziehen sich auf Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Vom Investmentfonds gehaltene Derivate werden zur Absicherung, Liquiditätssteuerung und als Teil der Anlagestrategie eingesetzt. Etwaige Vermögensgegenstände, die nicht auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft wurden (wie insbesondere manche Bestände von Investmentfonds externer Verwaltungsgesellschaften), werden als Teil der Anlagestrategie eingesetzt.

Die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wird durch Sichteinlagen, Termingelder und Derivate und ihre Verwendung nicht dauerhaft beeinträchtigt, weil diese Vermögenswerte aktuell aus ökologischer und sozialer Sicht entweder als neutral betrachtet werden oder für deren Einsatz Nachhaltigkeitsvorgaben festgelegt wurden, die einen sozialen und ökologischen Mindestschutz gewährleisten. Für etwaige Vermögensgegenstände, die nicht auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft wurden (wie insbesondere manche Bestände von Investmentfonds externer Verwaltungsgesellschaften), wird durch die Verwaltungsgesellschaft mangels ausreichender Datenlage kein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz zugesichert.

Alle anderen im Investmentfonds gehaltenen Investitionen (Punkt #1) müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs gemäß des vordefinierten nachhaltigen Auswahlprozesses der Verwaltungsgesellschaft eingestuft sein. Die Anwendung sozialer und ökologischer Ausschlusskriterien sowie die vertiefte ESG-Analyse und der darauf aufsetzende Best-in-Class Ansatz stellen einen umfangreichen ökologischen und sozialen Mindestschutz für den gesamten Investmentfonds dar.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert zur Erreichung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bestimmt.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.erste-am.com/>

Menüpunkt „Unsere Fonds“ unter „Zur Fondssuche“ oder unter „Pflichtveröffentlichungen“ jeweils direkt beim Investmentfonds